

In Freiberg ward ihr nun, da das Schloß theilweise baufällig wurde und die Zeitumstände nicht erlaubten, durchgreifende Reparaturen daran vorzunehmen, zuvörderst Haus und Hof Martin Bisßkirchens am Markte überwiesen, wofür Kurfürst Moritz den Miethzins auf acht Jahre voraus bezahlte. Nach dem frühen Tode dieses Fürsten erneuerte Kurfürst August jenen Vertrag mit der Mutter aus dem Jahre 1547, bewilligte ihr noch außerdem 1500 Schffl. Hafer und erhöhte die Deputate auf 22 Faß Wein, 8 Etr. Hechte, 8 Etr. Karpfen, 8 Fäßlein Schwein = und ebensoviel Hirschwildpret.⁵⁸

In ihren spätern Lebensjahren hielt sich die Herzogin = Wittwe mehr in Dresden und Torgau, als in Freiberg auf. Gern begleitete sie ihren Sohn August und dessen Gemahlin Anna auf deren jährlich wiederkehrenden, mehrwöchentlichen Jagdzügen, wobei dann und wann auch Freiberg berührt wurde. Da es unter ihrem zahlreichen Hofgesinde, worunter selbst Narren und Zwerge nicht fehlten, mitunter etwas leichtfertig zugehen mochte, erließ sie zu Anfange des Jahres 1554 einen Befehl, wodurch sie denselben größere Ordnung und Pünktlichkeit zur Pflicht machte. Auch eine besondere Frauenzimmerordnung erließ sie im Jahre 1560, worin sie ihr Frauenzimmer zu züchtigem Leben und Wandel, zu geregeltm Aufstehen und Schlafengehen, zum vorsichtigen Gebaren mit Feuer und Licht *ic.* ermahnt.⁵⁹

Trotz ihres ansehnlichen Wittwengehalts war doch öfter Mangel in ihrer Kasse, da ihr die Fähigkeit abging, so haushälterisch wirthschaften zu können, wie ihre Schwiegertochter Anna. Auch wurde ihre Mildthätigkeit vielfach in Anspruch genommen und manches kleine und größere Darlehn von ihr erplagt, deren Rückzahlung mit Schwierigkeiten verbunden war.⁶⁰

Dem reinen Evangelio blieb sie zeitlebens aufrichtig zugethan und bis an ihr Ende hielt sie sich, um immer Gottes Wort vernehmen zu können, einen eigenen Hosprediger, der immer in ihrer Nähe sein mußte.⁶¹ Sie starb in dem hohen Lebensalter von fast 84 Jahren zu Torgau am 6. Juni 1561. Ihr Beichnam wurde im Chore des Doms zu Freiberg im Beisein vieler fürstlichen Personen, Grafen und Herren mit gewöhnlichen fürstlichen Requien feierlich beigesezt.⁶²

⁵⁸) v. Weber, S. 21. — ⁵⁹) Ebendas. S. 24, 27, 30. — ⁶⁰) Ebendas. S. 22, 23. — ⁶¹) Ebendas. S. 25. — ⁶²) Möller, II, S. 276.

